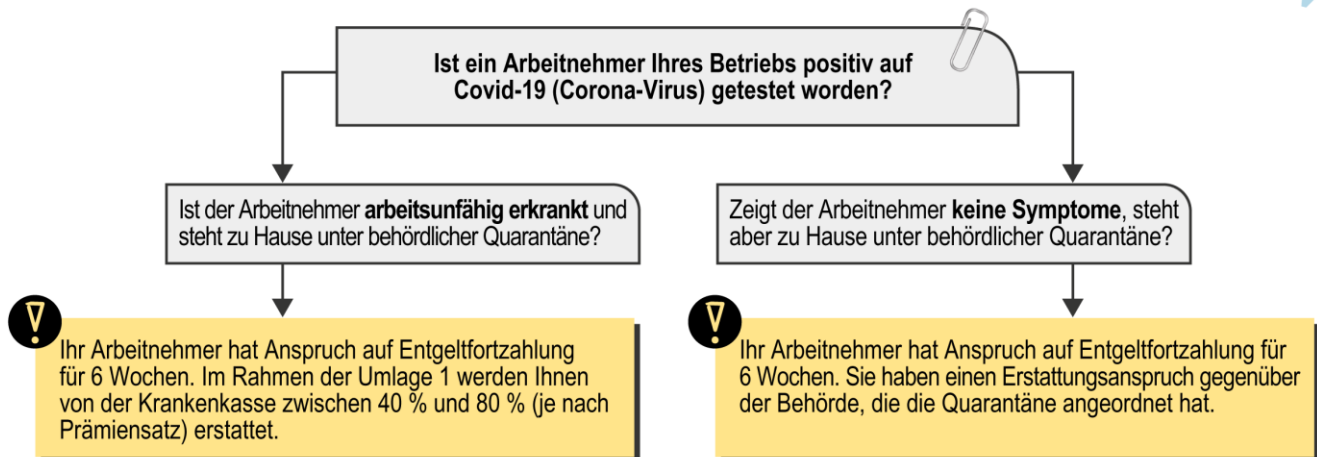


## Corona-Krise - Was müssen Sie als Arbeitgeber nun beachten?

Kennen Sie Ihre Fürsorgepflichten und Ihre Rechte als Arbeitgeber!



### Ihre weiteren Fürsorgepflichten gegenüber Ihren Arbeitnehmern:

- ☒ Informieren Sie (ohne Nennung des Namens) die übrige Belegschaft, wenn Arbeitnehmer oder deren Angehörige positiv auf Covid-19 getestet wurden. **Achtung:** Ihre Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, Ihnen Infektionen mitzuteilen!
- ☒ Generell sollten Sie am Arbeitsplatz allgemeine Hygienehinweise erteilen, Desinfektionsmittel bereitstellen und den körperlichen Kontakt (z.B. Händeschütteln) untersagen.
- ☒ Ggf. sollten Dienstreisen durch Videokonferenzen ersetzt werden.
- ☒ Orientieren Sie sich bzgl. vorbeugender Maßnahmen auch an den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts auf [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19).
- ☒ **Dienstreisen:** Bei Reisewarnungen müssen Mitarbeiter nicht in Covid-19-Risikogebiete reisen. Wenn Dienstreisen/Außendienst arbeitsvertraglich vereinbart wurden, darf sich Ihr Mitarbeiter aber ansonsten nicht wegen Angst vor Ansteckung weigern.

### Müssen Sie Ihren Arbeitnehmern Homeoffice erlauben?

- Arbeitnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Homeoffice.
- Als Arbeitgeber können Sie üblicherweise allerdings Homeoffice verpflichtend anordnen und entsprechend notwendige Geräte zur Verfügung stellen. Im Zweifel kommt es auf den arbeitsvertraglich vereinbarten Ort der Beschäftigung an.
- Wenn sich ein Mitarbeiter aus Angst vor einer Ansteckung weigert, im Betrieb zu erscheinen, handelt es sich um eine Arbeitsverweigerung, es besteht kein Anspruch auf Gehalt. Grundsätzlich besteht Arbeitspflicht.

Aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen besteht für die Mitarbeiter mit Kindern keine Betreuungsmöglichkeit. Dürfen diese zur Betreuung zu Hause bleiben?

- ! Grundsätzlich darf ein Mitarbeiter eine kurze Zeit (circa 5 Tage) zur Kinderbetreuung oder auch zur Pflege kranker Angehöriger zu Hause bleiben, es sei denn, im Arbeitsvertrag wurde der § 616 BGB (Vorübergehende Verhinderung) ausgeschlossen.

### Das gilt, wenn Ihr Unternehmen unter Quarantäne gestellt werden sollte:

- Alle Arbeiten sind einzustellen. Verstöße können mit Geld- oder gar Freiheitsstrafe geahndet werden.
- Ihre Mitarbeiter haben weiter Anspruch auf Vergütung, Sie aber auch auf die Arbeitsleistung (z.B. im Homeoffice)
- Möglicherweise können sich Ersatzansprüche gegenüber den Behörden für Sie ergeben, wenn Betriebsvermögen ohne Grund beschädigt wird.

### Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten während der Corona-Krise können Sie sich gerne an uns wenden.